

Das DIBt bestätigt: Lager für rein dynamische Anwendungen brauchen keine Zulassung

Seit Jahrzehnten arbeitet Calenberg Ingenieure in Normenausschüssen und Zulassungsgremien mit um

1. gesetzliche Vorgaben zu erfüllen und
2. durch fachliche Beiträge die Qualität der Arbeit in diesen Ausschüssen zu bereichern.

So hat Calenberg auch Anfang der 2000er Jahre versucht, Zulassungen für dynamisch angewendete Baulager zu erarbeiten. Hierzu wurde ein Ausschuss von Experten unter Leitung von Herrn Prof. Stühler gegründet und dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) unterstellt.

Obwohl die Arbeiten bereits kurz vor dem Abschluss standen und die Prüfkriterien festgelegt waren, hat die Bauministerkonferenz ein solches Zulassungsverfahren abgelehnt, da nach ihrer Auffassung der Erschütterungsschutz der Gebrauchstauglichkeit dient und die Standsicherheit eines Bauwerkes nicht beeinflusst. Die Begründung hat das DIBT in seinem Schreiben vom 14.01.2009 deutlich dargestellt und in seinem Schreiben vom 18.05.2017 nochmals bestätigt. Demnach ist eine großflächige Lagerung von Gebäudefundamenten für die Standsicherheit irrelevant und damit nicht zulassungspflichtig.

Anders ist es bei punktförmigen oder linienförmigen Lagern in aufgehenden Bauteilen. Diese sind für die Standsicherheit relevant und in diesem Zusammenhang wie Baulager zu betrachten. Für letztere gibt es heute klare Vorgaben in Form von Zulassungen vom DIBT. Diese Regelungen wurden nach der endgültigen Abschaffung der DIN 4141 als Ergänzung zur bestehenden DIN EN 1337 erarbeitet, da diese nicht alle in Deutschland verwendeten Baulagertypen abdeckt.

Ende 2013 hat das DIBT diese Regelungen zu Zulassungen für Baulager den Antragstellern bekannt gemacht. Erst danach begannen die ersten Zulassungsprüfungen für Calenberg-Baulager. Aufgrund mangelnder Prüfungskapazitäten der anerkannten Prüfstellen konnten nicht alle 13 Lagertypen, für die Calenberg eine Zulassung beantragt hat, gleichzeitig bearbeitet werden, so dass bislang erst für drei Typen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde. Calenberg hat hier Prioritäten gesetzt und die statisch in den meisten Anwendungsfällen irrelevanten - und daher nicht zulassungspflichtigen - Schwingungslager ans Ende gesetzt. Auch für Cibatur wird, obwohl baurechtlich nicht notwendig, in absehbarer Zeit eine Zulassung erfolgen, um unnötige Diskussionen zu vermeiden.

Calenberg Ingenieure GmbH
Am Knübel 2-4
D-31020 Salzhemmendorf

Telefon +49 5153/9400-0
Telefax +49 5153/9400-49
info@calenberg-ingenieure.de
www.calenberg-ingenieure.de

Geschäftsführer
Peter Wisniewski

Registereintragung
Amtsgericht Hannover
HRB-Nr. 100048
UST-ID-Nr.: DE 115 444 069
Steuernr. 22/200/04389

Bankverbindungen

Sparkasse Weserbergland
Kto 10 10 289 · BLZ 254 501 10
IBAN DE28 2545 0110 0001 0102 89
SWIFT (BIC) NOLADE21SWB

Commerzbank AG
Kto 7 609 357 · BLZ 254 400 47
IBAN DE43 2544 0047 0760 9357
00
SWIFT (BIC) COBADEFF254

Deutsche Bank
Kto 0 300 277 · BLZ 254 700 73
IBAN DE12 2547 0073 0030 0277
00
SWIFT (BIC) DEUTDE2H254

